



Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Vorstand

An die
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
der Arbeitsgemeinschaften und
die Vorsitzenden der Geschäftsführung
in Agenturen mit getrennter Aufgabenwahr-
nehmung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: SP II 12 - II-1204.1
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:
Agenturen für Arbeit
Regionaldirektionen

Name:
Durchwahl: (0911) 179 2293
Telefax: (0911) 179 2927
E-Mail: _BA-Zentrale-SP-II-1
Datum: 16. Mai 2008

Geschäftsführerbrief Nr. 5 / 2008

Neufassung der Arbeitshilfe zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II (SWL) – Geschäftsanweisung Nr. 13/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Geschäftsanweisung (GA) Nr. 13 vom 10.04.2008 wurde die in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) überarbeitete Arbeitshilfe zu den Sonstigen Weiteren Leistungen (SWL) herausgegeben. Die Neufassung und Ausgestaltung als verbindliche Weisung war erforderlich, da sich gezeigt hat, dass mit den Empfehlungen in der bisherigen Arbeitshilfe eine rechtmäßige Umsetzung von SWL nicht ausreichend sichergestellt werden konnte.

Ich gehe davon aus, dass Sie im Nachgang hierzu von Ihrer Regionaldirektion bereits ergänzende Hinweise zur Umsetzung erhalten haben. Dennoch haben uns zahlreiche Rückmeldungen erreicht, die eine Unsicherheit im weiteren Umgang mit dem Förderinstrument SWL und der Umsetzung der GA erkennen lassen. Ich möchte Ihnen daher einige weitere unterstützende Hinweise geben.

Neue Verträge / Vergabeverfahren vor Ablauf der Bieterfrist

Neue Verträge / Verdingungsunterlagen werden auf der Basis und unter den Maßgaben der vorhandenen Regelförderinstrumente erstellt. Hierbei sind die Möglichkeiten der Kombination von Regelförderinstrumenten (z.B. § 37 i. V. m. § 48 SGB III, GanzIL) zu nutzen. Dies eröffnet flexible Handlungsmöglichkeiten (z.B. durch modulare Ausgestaltung des § 48 SGB III innerhalb der Maßnahmekombination), die auch eine Einbindung notwendiger Overhead-Kosten in die kalkulatorischen Grundlagen zulassen. Die Kombination der Instrumente § 37 und § 48 SGB III ermöglicht darüber hinaus die Förderung von Maßnahmen der Aktivierung und lässt eine Ausweitung eines Kombi-Moduls nach § 48 SGB III auch über einen Zeitraum von 12 Wochen zu.

Der Einkauf von neuen Leistungen / Maßnahmen, sofern nicht im Gutschein- oder Antrags- und Bewilligungsverfahren vorgesehen, erfolgt im Rahmen des bestehenden Vergaberechts. Soweit dies durch die VOL/A zugelassen ist, sollen auch die Möglichkeiten der beschränkten Aus-

schreibung genutzt werden. Zur kreativen Ausgestaltung vorhandener Fördermöglichkeiten können auch Ideenwettbewerbe eine erfolversprechende Plattform (§ 31 VOL) für die Generierung von innovativen Maßnahmeideen bieten. Für eine Projektförderung im Sinne von § 23 BHO bietet § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II keine Grundlage.

Die geltende Rechts- und Weisungslage ist auch bei Vergabeverfahren, bei denen die Bieterfrist zum 04. April 2008 noch nicht abgelaufen war, zu beachten. Ggf. ist eine über SWL geplante Ausschreibung auf das Regelförderinstrumentarium umzustellen. Sofern erforderlich, ist die Bieterfrist zu verlängern.

Anwendungsbereich SWL

Als SWL können weiterhin ergänzende Einzelfallhilfen gefördert werden, um Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, die der unmittelbaren Eingliederung in das Erwerbsleben entgegenstehen. Dabei können SWL sowohl zur Vorbereitung, Aufnahme und zum Erhalt einer Beschäftigung gewährt werden als auch zum Erzielen von Integrationsfortschritten, sofern hierfür keine vorrangigen Instrumente des SGB II oder anderer Systeme vorhanden sind. Diese Vorrangprüfung ist zu dokumentieren. Nähere Erläuterungen zu möglichen Inhalten und Förderbeispielen benennt die Arbeitshilfe SWL.

Sofern dies wirtschaftlich ist, können mehrere Einzelfälle, in denen die Hilfebedürftigen die gleiche Förderung benötigen, in einer Gruppenmaßnahme ("Projekt") zusammengefasst werden. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich auch in diesem Fall um Einzelförderungen handelt. Dies impliziert u.a. eine teilnehmerbezogene Abrechnung.

Zur Kofinanzierung von ESF-geförderten Maßnahmen können – sofern ein entsprechendes Maßnahmekonzept solche Einzelfallhilfen vorsieht – auch SWL eingesetzt werden. In der Regel werden jedoch die Förderinstrumente des SGB III oder deren Kombination die Grundlage für eine sinnvolle Beteiligung an ESF-geförderten Maßnahmen bilden.

Umgang mit laufenden Eingliederungsleistungen

Laufende Eingliederungsleistungen, die unzulässigerweise als SWL gefördert werden, sind so schnell wie möglich auf das bestehende Förderinstrumentarium umzustellen. Dabei ist vorrangiges Ziel, Förderlücken für die Betroffenen so weit wie möglich zu vermeiden. Ich gehe allerdings davon aus, dass im Hinblick auf das insgesamt vorhandene Leistungsspektrum die weit überwiegende Zahl der als SWL geförderten Inhalte auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen in zulässige Maßnahmen überführt bzw. vom zuständigen Träger durchgeführt werden können.

Bei der Umstellung von Maßnahmen, die auf bestehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten beruhen, ist Folgendes zu beachten:

a) Maßnahmen, deren Inhalte und Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlich geregelten und durch die BA zu finanzierenden Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder SGB III grundsätzlich förderfähig sind, die aber bislang auf SWL gestützt wurden, können wie geplant zu Ende geführt werden. Dies gilt insbesondere für die oben genannten Kombinationen von Regelinstrumenten (z. B. § 48 und § 37 SGB III, GanzIL) sowie für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich Hauptschulabschluss. Planmäßig weitergeführt werden können außerdem Maßnahmen zur Förderung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse für Migranten.

b) Bei Maßnahmen, für deren Inhalte oder Ausgestaltung keine Rechtsgrundlage besteht (z. B. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung unter Umgehung des Bildungsgutscheinverfahrens, "Projekte" zur Ausbildungsförderung außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten, Lohnkostenzuschüsse ohne Beachtung der Nachbeschäftigungspflicht oder Förderhöchstgrenzen) oder die in der Trägerschaft der Kommunen liegen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung), kann so nicht

vorgegangen werden. Die Förderung solcher Maßnahmen unter Verweis auf SWL ist eindeutig unzulässig. Diese Maßnahmen sind deshalb grundsätzlich schnellstmöglich zu beenden bzw. an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Für die geförderten Hilfebedürftigen ist in jedem Fall eine zulässige Ersatz- bzw. Anschlussförderung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der betroffenen Menschen an einer weiteren Förderung und zur Vermeidung eines weiteren Schadens für den Bund akzeptiere ich in Abstimmung mit dem BMAS, wenn solche Maßnahmen vertragsgerecht weitergeführt werden, sofern ihre vorzeitige Beendigung nicht möglich ist oder Schadensersatzansprüche auslösen würde. Die Maßnahmen sind dann zum nächstmöglichen Termin zu beenden. Teilnehmerkontingente dürfen nicht aufgestockt, Verlängerungsoptionen nicht in Anspruch genommen werden. Die Finanzierung von Leistungen, die in kommunaler Trägerschaft liegen, ist in jedem Fall von der Kommune zu übernehmen.

Vergabeverfahren, bei denen die Bieterfrist zum 04. April 2008 bereits abgelaufen war, wurden so zugeschlagen, wie sie ausgeschrieben waren, da eine Umstellung auf eine andere Rechtsgrundlage nach Ende der Bieterfrist nicht mehr möglich gewesen wäre. Für diese Maßnahmen gilt das o. g. entsprechend.

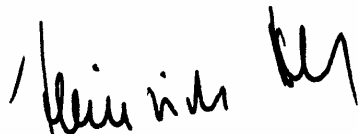
Unterstützung bei der Umstellung laufender Maßnahmen

Zur Unterstützung bei der Umstellung bisher als SWL geförderter Maßnahmen auf das vorhandene Förderinstrumentarium wurde ein zweistufiges Beratungssystem eingerichtet. Die Regionaldirektionen fungieren hierbei als Ansprechpartner für die Grundsicherungsträger (erste Stufe). Die zweite Stufe übernimmt die Zentrale (SP II 12). Hier werden ausschließlich Anfragen aus der ersten Stufe sowie aus den Regionalen Einkaufszentren bearbeitet.

Entscheidungen der ersten und zweiten Stufe werden voraussichtlich in Kürze auf der Intranetplattform der Regionaldirektionen als FAQ-Liste veröffentlicht, um Redundanzen gleichgerichteter oder bereits beantworteter Fragestellungen zu vermeiden.

Für Ihre Anfragen wurde ein einheitliches Berichtsformat konzipiert. Ich gehe davon aus, dass Ihnen dieses von Ihrer Regionaldirektion bereits zur Verfügung gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Alt